Landeshauptstadt Magdeburg

| Stellungnahme der Verwaltung | Stadtamt | Stellungnahme-Nr. | Datum |
|--|----------|-------------------|------------|
| öffentlich | V/01 | S0134/24 | 12.03.2024 |
| zum/zur | | | |
| F0051/24 CDU-Ratsfraktion Stadtrat Boxhorn | | | |
| Bezeichnung | | | |
| Gesundheitskoordinator | | | |
| Verteiler | | Tag | |
| Die Oberbürgermeisterin | 19. | 03.2024 | |

Mit der Anfrage F0051/24 hat die CDU Ratsfraktion angefragt:

- 1. Warum wird die Koordinierung, die für das Gelingen des Projekts notwendig ist, kurz vor der Umsetzung abgezogen?
- 2. Wann wurden welche Gremien des Stadtrates darüber informiert?
- 3. Wie bewerten Sie den derzeitigen Stand der Umsetzung des Stadtratsbeschlusses A0070/18?

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Mit dem Stadtratsbeschluss A0070/18 wurde der Oberbürgermeister beauftragt "einen Koordinator/ eine Koordinatorin zu bestimmen, der/die eine Einführung für ein standardisiertes Verfahren zur Umsetzung einer einheitlichen Anweisung für den Notfall (Notfallbogen) begleitet."

Der Notfallkoordinator/die Notfallkoordinatorin soll gemäß Beschluss 0070/18 folgende Aufgaben übernehmen:

- 1. Die an der Versorgung Beteiligten, z. B. Ärzte, Rettungsdienste, SAPV-Teams und Kliniken, sind über das Angebot der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase nach § 132g SGB V sowie den Einsatz von verwendeten Notfalldokumenten den informieren. Um dokumentierten Willensäußerungen Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten mit Blick auf die medizinischpflegerische Versorgung gerecht werden zu können, ist durch die Beraterin/den Berater eine enge Zusammenarbeit mit den regionalen Leistungserbringern, insbesondere mit niedergelassenen Ärzten, Krankenhäusern, Rettungsdiensten, ambulanten Hospizdiensten, Hospizen, SAPV-Teams, Seelsorgern und anderen Institutionen ggf. auch unter Berücksichtigung der speziellen Struktur zur Versorgung von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen.
- 2. Die Einrichtung hat darauf hinzuwirken, dass die regionalen Versorgungs- und Betreuungsanbieter die Ergebnisse der gesundheitlichen Versorgungsplanung beachten.
- 3. Die Berater der Einrichtungen in der Region sollen regelmäßige Treffen (z. B. Runde Tische) mit den regionalen Leistungserbringern durchführen oder an Treffen vorhandener regionaler Netzwerke (z. B. Palliativnetzwerke, Hospiznetzwerke, kommunale Netzwerke) teilnehmen.

2

Das beschriebene Aufgabenprofil entstammt § 11 der Vereinbarung nach § 132g Abs. 3 SGB V über Inhalte und Anforderungen der gesundheitlichen Vorausplanung für die letzte Lebensphase¹ und bezieht sich auf das Aufgabenprofil der ACP Berater*innen der Einrichtungen, die eine Vereinbarung über §132g SGB V mit den Kranken- und Pflegekassen geschlossen haben. Für diese Aufgaben erhalten die stationären Einrichtungen in Abhängigkeit der Anzahl der Bewohner*innen eine (anteilig) geförderte Personalstelle und haben die Verpflichtung, die beschriebenen Aufgaben zu erfüllen. Eine Übertragung dieser Aufgaben an die Kommunen ist im Gesetz nicht vorgesehen. In der Stellungnahme S0188/18 zum Antrag A070/18 wurde seitens der Verwaltung bereits auf die fehlende Zuständigkeit der Verwaltung hingewiesen.

Trotz der fehlenden Zuständigkeit hat die Verwaltung sich der Thematik angenommen, um die Akteure bei den ersten Schritten zu unterstützen. Es fanden unter anderem folgende Aktivitäten statt:

| Datum | Art der Veranstaltung |
|----------------|--|
| | |
| Januar 2022 | Vorstellung ACP Onlinekonferenz NWGP |
| Februar 2022 | Informationsveranstaltung ACP für stationäre |
| | Pflegeeinrichtungen |
| Juni 2022 | Anfrage bei VDEK über die Anzahl der |
| | abgeschlossenen ACP Verträge |
| November 2022 | Anfrage IKK Adressen Pflegeeinrichtungen |
| | mit ACP Vertrag |
| Januar 2023 | Erstes Treffen "Runder Tisch ACP" |
| Mai 2023 | Treffen "Runder Tisch ACP" |
| September 2023 | Treffen "Runder Tisch ACP" |
| Januar 2024 | Treffen "Runder Tisch ACP" |

Der Runde Tische ACP besteht aus Vertreterinnen und Vertreter der Einrichtungen, die eine Vereinbarung zur Vorsorgeplanung in der letzten Lebensphase nach § 132g SGB V abgeschlossen haben, sowie Vertreterinnen und Vertreter des Netzwerks Klinische Ethik, des Rettungsdienstes, den Hausärzten und der Stadtverwaltung. Im Rahmen der Austauschtreffen wurde der vom Netzwerk Klinische Ethik erarbeitete Notfallbogen weiterentwickelt und die Perspektiven des Rettungsdienstes, der SAPV und der Betreuungsbehörde eingearbeitet. Der Notfallbogen ist einsatzbereit. Das Netzwerk Klinische Ethik hat eine Präsentation zur Schulung der Hausärzte erstellt. Auch sollen Schulungen in stationären Pflegeeinrichtungen durchgeführt werden. Im Rettungsdienst sollen ebenfalls Schulungen durchgeführt werden.

Die Unterstützung bei der Implementierung kann seitens des Dezernats V aufgrund der fehlenden Zuständigkeit nur empfehlend begleitet werden. Ansprechpartner für die Implementierung des Notfallbogens und der weiteren genannten Aufgaben im Antrag A0070/18 sind die Kranken- und Pflegekassen, da diese die Vereinbarung über die Inhalt und Aufgaben der gesundheitlichen Vorausplanung mit den stationären Einrichtungen geschlossen haben und die Umsetzung der Vereinbarung begleiten müssen.

Über diesen Umstand wurden die Mitglieder des "Runden Tischs ACP" auf der Sitzung am 16.01.2024 informiert. Eine Nutzung des Notfallbogens und Schulungen von weiteren Akteuren (Rettungsdienst, Hausärzte, stationäre Einrichtungen) durch die Mitglieder des Runden Tischs ACP) werden von der Verwaltung empfohlen.

<u>Vereinbarung_nach_132g_Abs_3_SGBV_ueber_Inhalte_und_Anforderungen_der_gesundheitlichen_Versorgungsplanung.pdf (gkv-spitzenverband.de)</u>

¹ VgI

Die Umsetzung des Antrags A0070/18 zum derzeitigen Stand bewertet die Verwaltung als erfolgreich und abgeschlossen. Das Netzwerk Klinische Ethik und die ACP Beraterinnen und Berater der stationären Einrichtungen wurden zusammengeführt und die Überarbeitung des Entwurfs des Notfallbogens begleitet bzw. koordiniert. Es wurden auch die stationären Einrichtungen über die Möglichkeiten des Abschlusses einer Vereinbarung zur gesundheitlichen Vorsorgeplanung nach § 132g informiert. Gleichzeitig werden die Kranken- und Pflegekassen, Rettungsdienste, Träger der Pflegeheime und die Kassenärztliche Vereinigung durch das Dezernat V angeschrieben mit der Bitte um Unterstützung bei der Implementierung des Notfallbogens und Einbringung der Thematik in ihre Gremien gebeten.

Das Dezernat V plant die Initiierung von Pflegekonferenzen als regelmäßiges Austauschgremium zu Entwicklungen, Herausforderungen und Problemen in der Pflege auf örtlicher Ebene. Eine themenspezifische Einbindung der Mitglieder des Runden Tischs ACP ist vorgesehen und kommuniziert.

Die weitere Implementierung des Notfallbogens wird durch das Dezernat V empfehlend begleitet.

Dr. Gottschalk